

Bundesarbeitsgericht
Dritter Senat

Urteil vom 14. Mai 2019
- 3 AZR 76/18 -
ECLI:DE:BAG:2019:140519.U.3AZR76.18.0

I. Arbeitsgericht Essen

Urteil vom 26. Juli 2017
- 4 Ca 3328/16 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 17. Januar 2018
- 12 Sa 760/17 -

Entscheidungsstichworte:

Betriebliche Altersversorgung - Betriebsrentenanpassung - Essener
Verband - Rügepflicht

Hinweise des Senats:

Teilweise Parallelentscheidung zu führender Sache - 3 AZR 112/18 -;
ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 76/18
12 Sa 760/17
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Mai 2019

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,

pp.

Kläger, Berufungskläger, Revisionsbeklagter und Revisionskläger,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger, den Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Spinner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Günther-Gräff sowie die ehrenamtlichen Richter Lohre und Brunke für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird - unter Zurückweisung der Revision des Klägers - das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Januar 2018 - 12 Sa 760/17 - aufgehoben, soweit es der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 26. Juli 2017 - 4 Ca 3328/16 - stattgegeben hat.

Die Berufung des Klägers gegen das genannte Urteil des Arbeitsgerichts Essen wird insgesamt zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Verfahren - 3 AZR 112/18 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO). 1

Zwanziger

Spinner

Günther-Gräff

Lohre

Brunke